

ferenzierte Inhalte und Formen der Weiterbildung, die die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten mit neuen Entwicklungen und Erkenntnissen bekannt macht und ihnen u. a. auch die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch, zur Aussprache mit führenden Partei- und Staatsfunktionären, zur Befragung von Experten auf bestimmten Gebieten gesellschaftlicher und territorialer Entwicklung bietet.

Eingabenarbeit der Abgeordneten

Häufig werden Abgeordneten Eingaben von Bürgern vorgebracht. Auch hierzu trifft das GöV eine wohlüberlegte Regelung (§ 16 Abs. 3 Buchst. e). Soweit ein Abgeordneter eine solche Eingabe — nach § 1 des Eingabengesetzes vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 461) können das Vorschläge, Hinweise, Anliegen oder Beschwerden von Bürgern sein — nicht selbst klären kann, hat er ihre ordnungsgemäße Bearbeitung und Beantwortung durch das zuständige, entscheidungsbefugte Organ zu veranlassen und zu kontrollieren. Mit anderen Worten: Ein Abgeordneter hat sich mit einer Eingabe, die er für berechtigt hält, soweit zu identifizieren, daß ihre positive Klärung erreicht wird. Hält er eine Eingabe für unbegründet oder nicht realisierbar, muß er das dem Bürger klar kundtun.

Da in der Vorbereitung von Wahlen die Eingabenaktivität der Bürger erfahrungsgemäß zunimmt, ist jeder Abgeordnete gut beraten, wenn er die Empfehlungen des Staatsrates der DDR zur Arbeit der örtlichen Volksvertretungen mit den Eingaben der Bürger vom März 1985^{18 19} gründlich auswertet (z. B. könnte das ein Thema der Weiterbildung sein) und ihre Bearbeitung nach dem Leitsatz durchführt, der in diesen Empfehlungen ausdrücklich hervorgehoben ist: „Die Erörterung und Beantwortung von Fragen und Anliegen der Bürger ist fester Bestandteil einer lebensverbundenen und überzeugenden politischen Massenarbeit der Abgeordneten.“

In Vorbereitung ihrer Rechenschaftslegungen sollten die Abgeordneten von den Räten auch Informationen über Inhalt und Bearbeitung von Eingaben aus ihren Wahlkreisen abfordern. Diese Verpflichtung des Rates wurde ausdrücklich ins neue GöV aufgenommen (§ 18 Abs. 2), damit die Abgeordneten auf aktuelle Probleme und Geschehnisse im Wahlkreis, auf Initiativen und Sorgen der Wähler sachkundig reagieren können.¹⁹

Enge Verbindung des Abgeordneten mit den Bürgern

Den Erkenntnissen der Klassiker des Marxismus-Leninismus folgend, ist es eine Grundidee des GöV, daß dem Abgeordneten Autorität vor allem aus der engen Verbindung mit den Bürgern erwächst. Deshalb orientiert es sich noch entschiedener auf eine bürgerverbundene kontinuierliche Abgeordnetentätigkeit im Wahlkreis. Die Arbeit im Wahlkreis (§ 16 Abs. 1 Buchst. b) sowie der ständige enge Kontakt mit den Wählern und die aktive Tätigkeit in den Wirkungsbereichen (§ 16 Abs. 3 Buchst. b) sind gesetzlich geregelte Abgeordnetentpflicht. Den Wählern des Wahlkreises ist der Abgeordnete rechenschaftspflichtig und verantwortlich (§ 15 Abs. 2); ihnen hat er mindestens zweimal jährlich Rechenschaft über die von ihm geleistete Arbeit zu legen und über die Tätigkeit der Volksvertretung zu berichten (§ 16 Abs. 3 Buchst. c).

Die Erfahrungen vergangener Jahre zeigen, daß Foren für Rechenschaftslegungen nicht unbedingt große Einwohner- und Wählerversammlungen sein müssen, um die Bürger zu informieren und sie zur Mitarbeit zu gewinnen. Oftmals ist der Kontakt zu den Wählern viel unmittelbarer, wenn die Abgeordneten in Abstimmung mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front Rechenschaft vor kleineren Wählergremien legen und damit Möglichkeiten der gemeinsamen Aussprache und Beratung erschließen (so auf Versammlungen in Betrieben oder Genossenschaften im Wahlkreis, vor Vertretern von Hausgemeinschaften oder Berufsgruppen, in Zusammenkünften von gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Bürger usw.).

Dabei muß sich jeder Abgeordnete bewußt sein, daß die Rechenschaftslegung die wohl wichtigste, aber nicht die einzige Äußerungsform seiner Rechenschaftspflicht gegenüber den Wählern ist. Die Rechenschaftspflicht als ein Wesensmerkmal sozialistischer Abgeordnetentstellung bringt eine permanente Beziehung zu den Wählern zum Ausdruck, die auch außerhalb der regelmäßigen und umfassenderen Rechenschaftslegungen berechtigt sind, von den Abgeordneten ihres Wahlkreises Auskünfte und Erklärungen über deren Tätigkeit und Verhalten zu verlangen.

r. IV. KV V. v. v. y > q **

Örtliche Volksvertretungen und ständige Kommissionen

	insgesamt	darunter Bezirkstage
Anzahl örtl. Volksvertretungen	7 809	15
Anzahl der Abgeordneten	205 929	3 172
darunter		
Frauen	77 681 = 37,7 %	1 228 = 38,7 %
junge Abgeordnete		
18 bis unter 25 Jahre	32 939 = 16 %	550 = 17,3 %
25 bis unter 31 Jahre	22 199 = 10,8 %	316 = 10,0 %
Soziale Stellung		
Arbeiter	103 902 = 50,5 %	1 595 = 50,3 %
Mitglieder von LPG, GPG, PwF	46 847 = 22,7 %	376 = 11,9 %
Abgeordnete mit Hochschulabschluß	28 196 = 13,7 %	1 202 = 37,9 %
Abgeordnete mit Fachschulabschluß	55 362 = 26,9 %	731 = 23,0 %
Ständige Kommissionen	51 750	223
Gesamtzahl der Mitglieder	408 830	5 490
darunter:		
Berufene Bürger	185 504 = 45,4 %	1 717 = 31,0 %

Stand: 1984 (Bezirkstage 1981)
(Quelle: S. Petzold, Zum Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen, Berlin 1985, S. 74)

Das Verhältnis zwischen Arbeitskollektiv und Abgeordnetem

Mit dem Wahlgesetz vom 24. Juni 1976 (GBl. I Nr. 22 S. 301) i. d. F. des Gesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 77 S. 139) wurde erstmalig den Arbeitskollektiven der gesetzliche Anspruch eingeräumt, auf die Auswahl der künftigen Abgeordneten maßgeblich Einfluß zu nehmen. Es regelte in § 17, daß die Kandidaten vor ihrer Aufstellung durch die demokratischen Parteien und Massenorganisationen „von den Kollektiven, in denen sie tätig sind, geprüft und vorgeschlagen werden“. Damit wurde das Verfahren der Kandidatenauswahl auf eine breitere demokratische Grundlage gestellt²⁰, und zugleich erhöhte sich das Interesse der Kollektive für die Arbeit „ihrer“ Abgeordneten.

Das GöV bekräftigt diese Entwicklung. Es verpflichtet die Abgeordneten, ihrem Arbeitskollektiv über ihre Abgeordnetentätigkeit zu berichten (§ 16 Abs. 3 Buchst. d). Damit wird dem Arbeitskollektiv — bei Abgeordneten, die als Freischaffende, Einzelhandwerker, Gewerbetreibende oder Rentner keinem Arbeitskollektiv ständig angehören, kann das auch der Berufsverband, die Hausgemeinschaft o. ä. sein — die Möglichkeit eingeräumt, auch während der Wahlperiode zu prüfen, ob die Abgeordneten dem in sie gesetztem Vertrauen auch entsprechen. Wenngleich hier nicht regelmäßige Rechenschaftslegung gefordert wird — und die nur gegenüber den Wählern bestehende Rechenschaftspflicht nicht gegeben ist —, will das Gesetz doch deutlich machen, daß das Arbeitskollektiv Einfluß auf die Abgeordnetentätigkeit nehmen soll. Das Kollektiv hat sogar die Möglichkeit, die Abberufung eines Abgeordneten zu verlangen, der das in ihn gesetzte Vertrauen gröblich verletzt (§ 19 Abs. 4).

Gesellschaftliche Würdigung der Abgeordneten

Mit der Wahl zum Abgeordneten erhält der Kandidat das Vertrauen der Wähler, eines der höchsten politischen Ehren-

18 Vgl. Informationen des Staatsrates der DDR für örtliche Volksvertretungen, März 1985, bzw. ND vom 5. März 1985.
19 In diesem Zusammenhang sei angemerkt, daß das GöV auf die regelmäßige Durchführung von Sprechstunden als Pflicht des Abgeordneten verzichtet hat, weil sich in der Praxis wirksamere Formen der Begegnung von Abgeordneten und Wählern herausgebildet haben. Das schließt öffentliche Abgeordnetensprechstunden keinesfalls aus, wenn in Wirkungsbereichen und Betrieben damit gute Ergebnisse erzielt werden. Vgl. auch S. Petzold, a. a. O., S. 73 U. 75.
20 Bei den Kommunalwahlen in den Jahren 1979 und 1984 wurden jeweils einige hundert vorgesehene Kandidaten von den Kollektiven begründet abgelehnt.